Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Volksinitiative «Eigentum für alle»

Unbenützter Ablauf der Sammelfrist

(Art. 24 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte [VPR; SR 161.11])

Die am 22. März 1983 im Bundesblatt veröffentlichte und zur Unterschriftensammlung gestartete Volksinitiative «Eigentum für alle» (BBI 1983 I 1063) ist bis zum 24. September 1984 (Art. 20 Abs. 2 VPR) nicht bei der Bundeskanzlei eingereicht worden. Die Sammelfrist nach Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) ist somit unbenützt abgelaufen.

9. Oktober 1984

Bundeskanzlei

Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 ⁽¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 23. August 1984 eingereichten Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit» ²⁾,

verfügt:

- 1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit» (Ergänzung von Art. 34ter der Bundesverfassung durch einen Abs. 3 sowie der Übergangsbestimmungen durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
- 2. Von insgesamt 161 243 eingereichten Unterschriften sind 158 549 gültig.
- 3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Sekretariat: Frau Ruth Dreifuss, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

26. September 1984

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

1984–788

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBI 1983 III 858

Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	29 821	363
Bern	24 923	286
Luzern	2 712	45
Uri	483	11
Schwyz	873	. 5
Obwalden	34	· -
Nidwalden	141	. 1
Glarus	223	9
Zug	1 545	7
Freiburg	4 289	33
Solothurn	4 212	110
Basel-Stadt	10 973	212
Basel-Landschaft	5 592	117
Schaffhausen	1 717	10
Appenzell A. Rh	271	_
Appenzell I. Rh	23	: _
St. Gallen	3 981	. 54
Graubünden	2 239	40
Aargau	6 425	213
Thurgau	1 786	28
Tessin	14 044	364
Waadt	13 443	192
Wallis	2 866	179
Neuenburg	9 695	70
Genf	11 484	251
Jura	4 754	94
Schweiz	158 549	2 694

Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34ter Abs. 3 (neu)

³ Das Gesetz sorgt für die stufenweise Herabsetzung der Arbeitszeit, mit dem Ziel, den Arbeitnehmern einen gerechten Anteil an der durch den technischen Fortschritt erzielten Produktivitätssteigerung zu sichern und Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung zu schaffen.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

- ¹ Für die Arbeitnehmer, auf die das Arbeitsgesetz oder die Chauffeurverordnung anwendbar ist, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit ein Jahr nach Annahme von Artikel 34^{ter}, Absatz 3, um zwei Stunden herabgesetzt. Sie wird in der Folge jedes Jahr um weitere zwei Stunden verkürzt, bis sie vierzig Stunden erreicht.
- ² Für die Arbeitnehmer, auf die das Arbeitszeitgesetz, das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten oder die für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern geltenden Sonderbestimmungen nach Art. 27 des Arbeitsgesetzes anwendbar sind, wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in gleicher Weise verkürzt.
- ³ Die Arbeitszeitverkürzung, wie sie sich aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 ergibt, darf für die beteiligten Arbeitnehmer keine Verminderung ihres wöchentlichen Lohneinkommens zur Folge haben.
- ⁴ Weitere gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen bleiben vorbehalten.

0125

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Klik Ivo, geb. 6. Mai 1954, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 3, 3066 Deisswil, zurzeit unbekannten Aufenthaltes; Verwaltungsbeschwerde gegen die Verfügungen des Bundesamtes für Ausländerfragen und des Bundesamtes für Polizeiwesen vom 9. März 1984:

In der obengenannten Angelegenheit haben Sie am 16. Juli 1984 die Beschwerde zurückgezogen, weshalb dieselbe als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist.

Mit Rücksicht auf Ihre persönlichen Verhältnisse ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.
- 25. September 1984

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Beschwerdedienst

Sentürk Yusuf, geboren 1. Januar 1944, türkischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes; Verwaltungsbeschwerden gegen die Verfügungen der Bundesämter für Polizeiwesen und Ausländerfragen vom 18. Februar und 8. April 1983.

Zufolge Annahme der angefochtenen Verfügungen durch den Beschwerdeführer und seiner Abreise nach Unbekannt sind die Beschwerden gegenstandslos geworden und als solche abzuschreiben.

Mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die Beschwerden werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.
- 25. September 1984

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Beschwerdedienst

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

Verfügungen vom 13. September 1984

Tarifvorlage der

- Metzger-Unfall, Versicherungsverband Schweizer Metzgermeister
- TCS Versicherungs AG
- SOLIDA Unfallversicherung Schweizerischer Krankenkassen Aktiengesellschaft
- Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 in der Kollektiv-Unfallversicherung: Versicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

9. Oktober 1984

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Abonnement des Bundesblattes

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* beträgt Fr. 107.– im Jahr und Fr. 62.– im Halbjahr, zuzüglich Inkassogebühr, die portofreie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Im Bundesblatt werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlussentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes usw.

Dem Bundesblatt werden beigegeben: die einzelnen Nummern der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.).

Abonnemente des Bundesblattes (inkl. Beilagen) oder nur der Sammlung der eidgenössischen Gesetze allein können für ein ganzes oder ein halbes Jahr direkt bei der Druckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern (Postscheckkonto 30–169), bestellt werden. Die bisherigen Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für diesen Jahrgang als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die Sammlung der eidgenössischen Gesetze allein beträgt Fr. 57.– im Jahr und Fr. 34.– im Halbjahr, zuzüglich Inkassogebühr. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Separatdrucke der einzelnen Vorlagen und Erlasse sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, erhältlich; dort können auch, solange Vorrat, ganze Jahrgänge des Bundesblattes und der Sammlung der eidgenössischen Gesetze bezogen werden.

Allfällige Beanstandungen über den Versand des Bundesblattes sind in erster Linie bei den betreffenden Postbüros, in zweiter Linie bei der Druckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern, und nur ausnahmsweise bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, anzubringen.

1. Dezember 1983

Bundeskanzlei

0657

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1984

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 40

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 09.10.1984

Date Data

Seite 1510-1516

Page Pagina

Ref. No 10 049 413

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.